

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Wolfersdorfer Geflügel GmbH
Geschäftsführung
Hauptstraße 1
07980 Berga OT Wolfersdorf

Immissionsschutzrecht
Antrag der Wolfersdorfer Geflügel GmbH vom 17.11.2020 (eingegan-
gen am 08.03.2021), zuletzt ergänzt am 23.05.2022

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 06/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Wolfersdorfer Geflügel GmbH (Antragstellerin) erhält die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ih-
rer Anlage zum Halten von Legehennen in eine

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen nach Nr.
7.1.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürf-
tige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07980 Berga OT Wolfersdorf in der Gemarkung Kleinkund-
orf, Flur 3 auf den Flurstücken 74/15, 76/2 und 77/4

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestim-
mungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in An-
lage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihre Ansprechpartnerin:

Katrin Lechtenberg

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/460-6-2463/2022

Weimar
19. August 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 1.350,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 2.356,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 3.706,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
 IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
 BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228195809

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Haltung von Geflügel. Der Hauptzweck liegt allerdings nach der wesentlichen Änderung auf der Haltung und Aufzucht von Junghennen. Ein Teil der aufgezogenen Junghennen werden als Legehennen weitergehalten. Des Weiteren werden in der Anlage Bruderhähne gehalten und aufgezogen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1. Ställen 3 bis 8: Änderung der Haltungsform im Tierbestand von Legehennen- auf Junghennenhaltung und Haltung von Bruderhähnen in zwei Varianten durch Änderung der Tierbelegung

BELEGUNG

Ist: 20.000 TP Junghennen, 47.765 TP Legehennen

beantragt:

Tierart	Tierplätze Variante 1	Tierplätze Variante 2
Legehennen		12.000
Junghennen	55.000	35.000
Bruderhähne	20.000	20.000
Gesamt	75.000	67.000

Es wird immer mit der Junghennen- und Bruderhahnaufzucht begonnen und in den Ställen 5 und 7 werden nach der Aufzucht je Stall 6.000 aufgezogene Junghennen für ca. ein Jahr als Legehennen weitergehalten.

- 2.2. Einbau neuer Abluftkamine in den Ställen 3, 4 und 6, Ausbau der vorhandenen alten Seitenwandlüfter, Einbau neuer Deckenlüfter
- 2.3. Betrieb von Wintergärten zur Nutzung als Außenkaltscharraum mit Anbindung an einen Auslauf in den Ställen 1, 2 und 3, Haltung von Junghennen in Freilandhaltung mit Voliere
- 2.4. Komplettierung der Auslaufluken beidseitig in den Ställen 1 – 4 sowie 6 und 8
- 2.5. Nutzung des Stalles 5 und 7 im Wechsel zur Aufzucht von Junghennen u. danach 1 Jahr zur Haltung von Legehennen
- 2.6. Schaffung von Ausläufen an allen 8 Ställen zur Gewährung von Auslauf, Zugang über den jeweiligen Kaltscharraum
- 2.7. Einbau neues Volierengestelles im Stall 3, Aufnahme der Volieren der Ställe 1, 2 und 8 in die Genehmigung
- 2.8. Stall 4 und 6 Haltung von Bruderhähnen im Festmistverfahren

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten bleiben von der Änderung der Anlage unberührt. Die Tierhaltungsanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zulässig:

- Variante 1
 Junghennen: 55.000 TPL
 Bruderhähne: 20.000 TPL
- Variante 2
 Junghennen: 35.000 TPL
 Bruderhähne: 20.000 TPL
 Legehennen: 12.000 TPL

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Variante 1

BE	Stall	Tierart	Tier- plätze	Haltungsform	Entmistung
01	1	Junghennen	10.000	Voliere, Kaltscharraum, Auslauf	Kotbandentmistung
02	2	Junghennen	10.000		
03	3	Junghennen	5.000		
04	4	Bruderhähne	10.000	Boden, Kaltscharraum, Auslauf	Festmistverfahren
05	5	Junghennen	10.000	Voliere, Kaltscharraum, Auslauf	Kotbandentmistung
06	6	Bruderhähne	10.000	Boden, Kaltscharraum, Auslauf	Festmistverfahren
07	7	Junghennen	10.000	Voliere, Kaltscharraum, Auslauf	Kotbandentmistung
08	8	Junghennen	10.000		

Variante 2

BE	Stall	Tierart	Tier- plätze	Haltungsform	Entmistung
01	1	Junghennen	10.000	Voliere, Kaltscharraum, Auslauf	Kotbandentmistung
02	2	Junghennen	10.000		
03	3	Junghennen	5.000		
04	4	Bruderhähne	10.000	Boden, Kaltscharraum, Auslauf	Festmistverfahren
05	5	Legehennen	6.000	Voliere, Kaltscharraum, Auslauf	Kotbandentmistung
06	6	Bruderhähne	10.000	Boden, Kaltscharraum, Auslauf	Festmistverfahren
07	7	Legehennen	6.000	Voliere, Kaltscharraum, Auslauf	Kotbandentmistung
08	8	Junghennen	10.000		

Weitere Betriebseinheiten:

BE 09 8 Futtermittelsilos

BE 10 abflusslose Sammelgrube

BE 11 Auslauf

BE 12 Sonstige Einrichtungen: 4 Flüssiggasbehälter (oberirdisch) je 4.850 Liter (Propan-
gas), Hofladen, Sozialgebäude, Lager, Einzäun-
ung, Kadaverlager, Fahrwege

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

2.2. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

2.3. Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren.

2.4. Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) hat geschlossen zu erfolgen (z.B. in dichten Silos).

2.5. Bei der Beschickung der Futtersilos ist eine Entstaubung der verdrängten Luft zu realisieren.

2.6. Es ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen zu gewährleisten.

2.7. Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist, insbesondere im Bereich der Tränken, nachzustreuen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

2.8. Es ist geeignetes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden, welches diffuse Staubaufwirbelungen auf ein Mindestmaß reduziert.

2.9. Der anfallende Festmist und Hühnertrockenkot ist beim Entmistungsvorgang unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und sofort abzutransportieren. Eine Lagerung auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.

2.10. Der Trockenkot und Festmist ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.

2.11. Die Mistladeflächen sind regelmäßig zu reinigen und stets sauber zu halten.

2.12. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) oder in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern.

2.13. Die Anlage und die zugehörigen Auslaufflächen sind so zu gestalten, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes, führt.

- 2.14. Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere (Datum, Anzahl) und alle relevanten Tätigkeiten (Kadaverabholung, Ausstellung, Desinfektion usw.) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Greiz auf Verlangen vorzulegen.
- 2.15. Die neue Lüftungsanlage der Ställe 3, 4 und 6 ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 2017): „Wärmeschutz geschlossener Ställe – Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe“ zu installieren und zu betreiben sowie mittels Klimacomputer zu steuern.
- 2.16. Die jeweilige Lüftungsanlage aller Ställe ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Lufraten gemäß DIN 18910:2017-08 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden. Die jeweils benötigten Lufraten sind durch Ein- und Ausschalten von Lüftern zu realisieren. Eine Lufratenregelung durch Drehzahlab senkung ist unzulässig.
- 2.17. Nach Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen in den Ställen 3, 4 und 6 ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ein Prüfbericht bzw. eine Bestätigung durch Messprotokoll vorzulegen. Aus dem Prüfbericht muss eindeutig überprüfbar hervorgehen, dass die Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechend der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (angeschlossene Tierzahlen, Mindestluftgeschwindigkeit, -rate, Höhe der Abluftführung usw.) entsprechend der Dimensionierung eingehalten werden.
- 2.18. Die Lüftungsanlagen und die Lüftungskanäle sind regelmäßig zu inspizieren, ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Um Ablagerungen (Anlegen von geruchsintensivem Staub infolge von Kondensatbildung an den Innenwänden der Abluftschächte) zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen zu vermeiden (Dies kann z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte erfolgen).
- 2.19. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der installierten Lüftungsanlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.20. Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Fütterung

- 2.21. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.22. Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen zu erfolgen.
- 2.23. Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.24. Für deklariertes Mischfutter sind die Ergebnisse der Deklarationsanalyse vom Futtermittelhersteller abzufordern und vorzuhalten.
- 2.25. Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 2.26. Die maximalen Nährstoffausscheidungen gemäß Tabelle 10 der TA Luft sind einzuhalten und nachzuweisen. Der rechnerische Nachweis ist einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.27. Ausdrücke der Rationsberechnungen bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen
- 2.28. Auf Basis der Stoffstrombilanz ist jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.29. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.30. Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahlen, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegende Gewichte aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Tiere/Eier//Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1. Der Betrieb des Kompressors zur Befüllung des Silos ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.2. Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 32 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Baumgartenstraße 1" in 07980 Berga nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Baurecht

- 4.1. Mindestens **zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme** ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz der Nachweis über die Eintragung einer Vereinigungsbaulast der Grundstücke
- Gemarkung Kleinkundorf, Flur 3, Flurstücke 74/15,
 - Gemarkung Kleinkundorf, Flur 3, Flurstücke 76/2,
 - Gemarkung Kleinkundorf, Flur 3, Flurstücke 77/4
- Vorzulegen. Alternativ dazu kann ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass die oben bezeichneten Grundstücke im Grundbuch unter einer laufenden Nummer geführt werden oder die Flurstücke grundbuchmäßig verschmolzen wurden.
- 4.2. Standsicherheitsnachweis und Brandschutznachweis müssen von Baubeginn an jederzeit auf der Baustelle vorliegen.
- 4.3. Die Nutzungsaufnahme des genehmigten Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherren oder seinem Beauftragten **zwei Wochen vorher** anzuzeigen, um ihr eine Berücksichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

5. Brandschutz

- 5.1. Der bereits bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz neu eingereichte Feuerwehrplan ist den nachfolgenden Freiwilligen Feuerwehren zu übergeben:

- Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster (zusätzlich auf CD),
- Freiwillige Feuerwehr Wolfersdorf sowie
- Freiwillige Feuerwehr Weida.

Dieser Feuerwehrplan ist in der Größe DIN A3 laminiert oder auf reißfestem, wasserabweisendem Papier auszuführen. Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Inbetriebnahme / Betriebsaufnahme vorliegen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1. Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) für alle während der Umbauarbeiten anfallenden Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Der Bauherr muss **zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle*** dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, eine **Vorankündigung**, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten soll, übermitteln.

**gilt für jede Baustelle, bei der*

1. *Die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder*
2. *Der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet*

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

- 7.2. Der Betreiber der Anlage (Arbeitgeber) hat **vor Beginn der Baumaßnahme** festzustellen, ob Beschäftigte Gefährdungen beim Abbruch/Errichten und Betrieb ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Vom Betreiber (Arbeitgeber) muss eine Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit u.a. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. ASR V3 GFB, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Betreiber (Arbeitgeber) muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

- 7.3. Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vom Betreiber (Arbeitgeber) **vor der erstmaligen Verwendung** von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

Die Prüfung umfasst folgendes:

1. Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
2. Rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.

7.4. L-Vet N

Für die Durchführung der Raumdesinfektion mit dem Mittel L-Vet N, in Form von Desinfektion durch Verdampfen/Vernebeln bzw. Verteilung in gasförmiger oder schwebfähiger Flüssigkeitstropfen in umschlossenen Räumen, ist eine **Erlaubnis** der zuständigen Behörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, notwendig.

8. **Veterinärrecht**

- 8.1. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstige Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. Insbesondere sind notwendige Biosicherheitsmaßnahmen laut Geflügelpestverordnung jederzeit sicherzustellen.
- 8.2. Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.
- 8.3. Es ist ein funktionsfähiges Notstromaggregat zur Aufrechterhaltung der Lüftungsanlage, Fütterung und Wasserversorgung vorzuhalten.
- 8.4. Die Ausläufe müssen so ausgestattet sein, dass die Tiere vor Beutegreifern geschützt werden, indem ihnen Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Auslaufflächen möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können.
- 8.5. Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz ist **vor der Erstbelegung nach Umbau** Gelegenheit zu geben die Ställe 1, 2, 3 und 8 per Messprotokoll auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu überprüfen.
- 8.6. Aus Sicht des Lebensmittelrechts sind im Eiersammelraum ein Handwaschbecken und Möglichkeiten zur effektiven Reinigung erforderlich. Bei geplanter Nassreinigung sind ein Schlauchanschluss für Reinigungswasser und ein Fußbodeneinlauf vorzusehen.

9. **Wasserwirtschaft**

- 9.1. Das gesamte anfallende häuslich-sanitäre Schmutzwasser ist über den zuständigen Abwasserzweckverband TAWEG zu entsorgen.
- 9.2. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung des Reinigungswassers sind die düngerechtlichen Vorgaben zu beachten.
- 9.3. Bei Änderung der bisherigen Versickerungsform ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindesten 2 Wochen vorher) ist der Unteren Wasserbehörde das Versickerungskonzept vorzulegen. Die Antwort ist abzuwarten. Soweit anfallendes Niederschlagswasser gefasst und gezielt in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder Grundwasser) eingeleitet wird, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- 9.4. Lageranlage zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel
 - 9.4.1. Die Lagerung hat in fahrgutrechtlich zugelassenen Behältern / Gebinden zu erfolgen.
 - 9.4.2. Das Rückhaltevolumen der Auffangwannen (Rückhalteeinrichtung) muss mind. 10 % des Gesamtlagervolumens betragen, jedoch wenigstens den Rauminhalt des größten Einzelbehältnisses des Lagers aufnehmen.

- 9.4.3. Das Lager ist entsprechend § 46 Abs. 1 AwSV vom Anlagenbetreiber regelmäßig auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.
- 9.4.4. Der Anlagenbetreiber hat für das Lager entsprechend § 24 Abs. 1 AwSV im Schadensfall alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

10. Bodenschutz/Altlasten

- 10.1. Der Eintrag von Nährstoffen im stallnahen Freilaufbereich ist durch geeignete Maßnahmen (Untergrundgestaltung, regelmäßige Reinigung) zu minimieren.

Gründe

I.

Die Firma Wolfersdorfer Geflügel GmbH, Hauptstraße 1 in 07980 Berga OT Wolfersdorf betreibt am Standort Berga OT Wolfersdorf, in der Gemarkung Kleinkundorf, Flur 3, Flurstücke 74/15, 76/2 und 77/4 eine Anlage zum Halten oder Aufzucht von Hennen mit 47.765 Legehennen- und 20.000 Junghennenplätzen nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Die Anlage wurde am 17.03.1991 gemäß § 67a BImSchG angezeigt.

Mit der Anzeige Nr. 104/07/A vom 17.09.2007 wurde die Änderung der Belegung der Anlage von 56.000 Hennenplätzen auf 20.000 Junghennenaufzuchtplätze und 47.765 Legehennenplätzen und den dafür notwendigen Maßnahmen in einzelnen Ställen (Änderung in der Tierbelegung, Abluftführung und Entmistung sowie Sanierung / Änderung der Stallausrüstung) angezeigt und beschlossen.

Mit Datum vom 17.11.2020 (PE 08.03.2021), zuletzt ergänzt am 23.05.2022, beantragte die Wolfersdorfer Geflügel GmbH im Wesentlichen die Änderung der Belegung der Anlage von 20.000 Junghennen und 47.765 Legehennen auf 55.000 Junghennen und 20.000 Bruderhähnen (Variante 1) bzw. 35.000 Junghennen, 20.000 Bruderhähnen und 12.000 Legehennen (Variante 2) und den dafür notwendigen Maßnahmen in einzelnen Ställen (Änderung in der Tierbelegung, Abluftführung und Entmistung sowie Sanierung / Änderung der Stallausrüstung) siehe Tenor Ziffer II.2 ff.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 06/21 am 21.10.2021 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost,
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Greiz, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Veterinärbehörde,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, oberste Forstbehörde
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum

Mit Schreiben vom 21.10.2021 (PA 25.10.2021) wurde die Gemeinde Berga/Elster zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Der Empfang des Beteiligungsschreibens sowie des 11. Exemplars der Antragsunterlagen wurde durch die Gemeinde für den 28.10.2021 durch Empfangsbestätigung bestätigt. Die Gemeinde hat sich innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Monaten sowie auch später nicht geäußert.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Antragsteller wurde am 04.07.2022 sowie M 08:08:2022 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Damit ändert sich die bisherige Einordnung von Nr. 7.1.1.1 nach Nr. 7.1.2.1.

Die Anlage unterliegt auch weiterhin der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

BVT-Merkblatt

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Kapazität an Junghennen von max. 75.000 Tierplätzen (Junghennen + Bruderhähne Variante 1) in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.2.2 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 04.07.2022 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit dem beantragten Vorhaben wird die bestehende Legehennenhaltung zur vorwiegenden Jung-
hennenhaltung mit Aufzucht der Bruderhähne umgenutzt. Die Tierplatzzahl wird zwar in der Plan-
variante 1 erhöht, der geruchsrelevante Lebendmassebesatz der Anlage verringert sich aller-
dings, so dass es zu keiner Zunahme der Geruchsemissionen kommt. Des Weiteren kommt es
zu keiner Zunahme der Ammoniak- und Staubemissionen sowie Lärmemissionen.

Somit konnte dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt werden und die wesentliche
Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV als Änderungsgenehmigungsverfahren nach §
10 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Zulassung nach dem Bau-
recht mit ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Neben-
bestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und
betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden
und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher
war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabensstandort befindet sich im Außenbereich. Die Zulässigkeit ist nach § 35 Abs. 1
BauGB zu beurteilen. Mit Stellungnahme vom 01.04.2022 teilt die Untere Bauaufsichtsbehörde
des Landratsamtes Greiz mit, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4
BauGB keine Bedenken bestehen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Würdigung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elstertal zwischen Greiz
und Wünschendorf“ (in 1,1 km Entfernung) ist nicht erforderlich, da von dem Vorhaben keine
zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten
sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Mit der wesentlichen Änderung wird die bestehende Legehennenhaltung zur vorwiegenden Jung-
hennenhaltung mit Aufzucht der Bruderhähne umgenutzt. Die Tierplatzzahl wird zwar in der Plan-
variante 1 erhöht, der geruchsrelevante Lebendmassebesatz der Anlage verringert sich aller-
dings, so dass durch das Vorhaben mit keiner Erhöhung der Geruchsmissionen an den maß-
geblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Dies wird auch durch die in den Antragsunterlagen
enthaltene Immissionsprognose deutlich. Des Weiteren verringern sich die Ammoniakemissionen
sowie geringfügig die Staubemissionen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak, Stickstoff, Staub
und Geruch eingereicht. Behördlicherseits wurde diese Ausbreitungsrechnung einer Begutach-
tung durch einen externen Behördengutachter unterzogen.

Für die drei Biotope ca. 210 m östlich der Anlage befinden (gesetzl. geschützte Biotope nach § 30
BNatSchutzG i.V.m. § 18 ThürNatSchutzG) wird lt. Immissionsgutachten die Gesamtbelastung
an Ammoniak von 10 µg/m³ nicht überschritten, so dass für die v.g. drei Biotope keine Anhalts-
punkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegeben ist.

Im Bereich des FFH-Gebietes „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ sind durch das Un-
terschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a keine nachteiligen Beeinträchtigungen
durch die anlagenbedingten Stickstoffeinträge zu erwarten.

Der Immissionswert für die Gesamtbelastung an Staub wird sicher eingehalten.

Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung durch Bioaerosole.

Über eine überschlägige Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude (durch die Lagerung) als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb

ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Ziffer III. 2.22 - 2.30

In den o.g. Nebenbestimmungen werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie Dokumentation und Nachweis über diese Stoffströme. Laut Übergangs- und Sonderregelungen TA Luft Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind – wozu diese Geflügelhaltungsanlage zählt – bereits ab dem 21.02.2021, einzuhalten.

Die Forderung zur Vorlage der Fütterungsdaten ergibt sich aus § 31 BImSchG.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Sie ergeben sich aus den Antragsunterlagen und insbesondere aus der beiliegenden Schallimmissionsprognose.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Anlage in der v. g. Beurteilungszeit nicht möglich.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Grundlage ist § 41 Absatz 2 ThürBKG in Verbindung mit DIN 14095.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Ziffer III. 7.3

Grundlage ist § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Ziffer III. 7.4

Nach Ausstallung aller Tiere wird entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen (Kap. 2.4.1 und 3.1.1.3) zur Reinigung/Desinfektion der Ställe das Desinfektionsmittel L-Vet N mittels Hochdruckreiniger als Gemisch mit Wasser vernebelt. Das Desinfektionsmittel L-Vet N enthält Formaldehyd.

Die Durchführung der Raumdesinfektion mit Formaldehyd (Desinfektion durch Verdampfen/Vernebeln bzw. Verteilung in gasförmiger oder schwebfähiger Flüssigkeitstropfen in umschlossenen Räumen) ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.

Wer Begasungen (Raumdesinfektionen) mit Formaldehyd sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Eine entsprechende Befähigung ist notwendig. (vgl. Gefahrstoffverordnung Anhang I Nummer 4 Begasungen sowie TRGS 522).

Ziffer III.9. (Wasserwirtschaft):

Ziffer III. 9.3

Die Festsetzung war notwendig, da Differenzen in den Unterlagen hinsichtlich des Umfangs der Versickerung bestehen.

Ziffer III. 9.4

Die Lageranlage zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV (sinngemäße Anwendung der AwSV) bzw. nach § 40 Abs. 1 AwSV (sinngemäße Anwendung der AwSV) wasserrechtlich verfahrensfrei und unterliegt somit der Betreiberverantwortung.

Für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes war damit die Frage der flächenmäßigen Verschmutzungsmöglichkeit bei dem Lager für Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel zu klären.

Die Nebenbestimmungen 9.4.1 bis 9.4.4 dienen der Gewährleistung des Besorgnisgrundsatzes.

Ziffer III.10. (Bodenschutz)

Entsprechend § 7 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Vorhabenträger verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung des Grundstückes oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Die Beaufschlagung unversiegelter Flächen mit Hühnerkot über lange Nutzungszeiträume stellt eine stoffliche Belastung dar, die z.B. zu Veränderungen des pH-Wertes, des Bodenlebens und der Filter-, Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens führt. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind – auch in Verbindung mit § 10 Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV) Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Verhältnismäßig sind z.B. technische Vorkehrungen, um den Nahbereich der Ställe regelmäßig zu reinigen (Untergrundgestaltung) oder Maßnahmen zur Untersuchung/ Überwachung der Böden und ggf. Bodenaustausch. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht geht einher mit der Erfüllung der Allgemeinen Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer – hier: des Grundwassers (§5 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

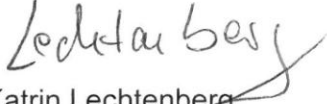
Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 45.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.1 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 3 % dieses Betrags, mindestens jedoch 500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zur Überprüfung der Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose Auslagen in Höhe von 2.356,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag



Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Deckblatt		(1 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen		(1 Blatt)
1.2	Antragsformular		(1 Blatt)
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens		(2 Blatt)
1.4	Standort und Umgebung der Anlage		(12 Blatt)
1.5	Begründung Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG		(1 Blatt)
1.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse / Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)
	Anlagen		
	- Antragsformular inkl. Beiblatt	Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)
	- Vollmacht		(1 Blatt)
	- Lageplan		(1 Blatt)
	- Flurkarte		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
	Deckblatt		(1 Blatt)
2.1	Detaillierte Beschreibung des Projekts		(3 Blatt)
2.2	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten		(8 Blatt)
2.3	Verfahrensparameter		(3 Blatt)
2.4	Verfahrensbeschreibung		(3 Blatt)
	Leerblatt		(1 Blatt)
2.5	Betriebsbeschreibung		(2 Blatt)
	Anlagen		
	- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	- Datenblatt Voliere		(1 Blatt)
	- Grundrisskizze Stall 5		(1 Blatt)
	- Datenblatt Lüfter		(1 Blatt)
	- Beschreibung der Lüftungsanlagen		(9 Blatt)
	- Grundrisszeichnungen		(2 Blatt)
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Deckblatt		(1 Blatt)
3.1	Stoffe und Stoffmengen der Stallanlage		(5 Blatt)
3.2	Stoffidentifikation / Stoffdaten		(1 Blatt)
3.3	Mengenbilanz		(1 Blatt)
	Anlagen		
	- Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2	(7 Blatt)
	- Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	- Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt L-Vet N		(14 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt Blutoxol		(5 Blatt)

-	Sicherheitsdatenblatt Flüssiggas.	(5 Blatt)
4.	Emissionen / Immissionen	
	Deckblatt	(1 Blatt)
4.1	Emissionen / Immissionen	(2 Blatt)
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Schutzmaßnahmen	(1 Blatt)
4.3	Lärmemissionen	(1 Blatt)
4.4	Sonstige Immissionen	(1 Blatt)
	Anlagen	
-	Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5 (1 Blatt)
-	Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6 (1 Blatt)
-	Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7 (1 Blatt)
-	Lärm	Formblatt 2.8 (1 Blatt)
-	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9 (1 Blatt)
-	Immissionsprognose der IfU GmbH	
-	Wolfersdorf.2021.02 vom 01.09.2021	(76 Blatt)
-	1. Ergänzung zur Immissionsprognose vom 07.02.2022	(6 Blatt)
-	Anlage DPR zur Prognose	(59 Blatt)
-	Betrachtung zu Bioaerosolen vom 15.06.2021	(5 Blatt)
-	Überschlägige Schallimmissionsprognose vom 17.11.2020 (mit Überarbeitungen neu eingereicht mit Schreiben v. 31.01.2022)	(37 Blatt)
5.	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
	Deckblatt	(1 Blatt)
5.1	Abfälle, Reststoffentsorgung und Düngerverwertung	(2 Blatt)
	Anlagen	
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11 (1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12 (1 Blatt)
	Dungabnahmevertrag	(1 Blatt)
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt	(1 Blatt)
6.1	Abwasserentsorgung	(1 Blatt)
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger	(1 Blatt)
	Anlagen	
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2 (2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20 (1 Blatt)
	Prüfung Notwendigkeit zur Erstellung AZB vom 14.07.2021	(16 Blatt)
7.	Anlagensicherheit	
	Deckblatt	(1 Blatt)
7.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	(3 Blatt)
7.2	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
7.3	Brandschutz	(1 Blatt)
	Anlagen	
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a (2 Blatt)

	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	Deckblatt		(1 Blatt)
8.1	Beschreibung von Natur und Landschaft		(1 Blatt)
8.2	Auswirkungen von Natur und Landschaft		(1 Blatt)
8.3	Konfliktanalyse und gesetzliche Grundlagen		(1 Blatt)
	Anlagen		
	Naturschutz	Formblatt 2.22/1 – 2.22/3	(2 Blatt)
9.	Energieeffizienz (inkl. Deckblatt)		(2 Blatt)
10.	Bauantrag / Bauvorlagen (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Formular Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Formular Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(1 Blatt)
	Formular Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung (2275-00-VB)		(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept vom 04.03.2022		(22 Blatt)
	Plan 01 Grundriss Stall 1 – 4	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Plan 02 Grundriss Stall 5 – 8	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Plan 03 Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
11.	Unterlagen für weitere behördlichen Entscheidungen (inkl. Deckblatt)		(2 Blatt)
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (inkl. Deckblatt)		(2 Blatt)
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Deckblatt		(1 Blatt)
	Allgemeines		(1 Blatt)
	Anlage		
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 30.08.2021		(27 Blatt)
12.	Literatur (inkl. Deckblatt)		(3 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Greiz
Amt für Umwelt als untere Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall-, Bodenschutz und Naturschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Gera
 - Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Forstbehörde
 - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 als obere Wasserbehörde, Wasserrechtlicher Vollzug Abwasser,
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

18. Hinweis zur Luftreinhalte

Sollten berechnete Zweifel an der Massenbilanzierung gemäß Nebenbestimmung 2.28 unter Ziffer III. vorliegen, kann die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Kontrollbehörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

19. Lärmschutzrechtlicher Hinweis

Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

20. Baurechtliche Hinweise

- 20.1 Auf der Baustelle müssen von Baubeginn an jederzeit die Genehmigung und die genehmigten Bauunterlagen vorliegen.
- 20.2 Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird aufmerksam gemacht. Das Bauschild mit maßgeblichem Inhalt nach § 11 (3) ThürBO ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
- 20.3 Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- 20.4 Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.
- 20.5 Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist bei schriftlicher Anzeige der Nutzungsaufnahme der Eingang dieser im Landratsamt Greiz.

21. Abfallrechtliche Hinweise

- 21.1 Nachweise und Register zur Abfallentsorgung sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 21.2 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen. Dabei sind der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2014, die POP-Verordnung, die CLP-Verordnung, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148a vom 09.08.2005, usw. anzuwenden. Ist bei der Prüfung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften eine zutreffend, ist der Abfall als gefährlich einzustufen. Für die richtige Einstufung von Abfällen trägt der Abfallbesitzer/-erzeuger die Verantwortung (OVG NRW – Urteil vom 30.11.2005, Az.: 8 A 1315/04). Die Abfallerzeugerbehörde ist berechtigt die Einstufung der Abfälle zu überprüfen.
- 21.3 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 21.4 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 21.5 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch

entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

22. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Das Versprühen oder Verspritzen von Formaldehydlösungen fällt nicht unter den Anhang I Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung.

23. Veterinärrechtlicher Hinweis

Die Anforderungen des Abschnitts 1 (Allgemeine Bestimmungen) und des Abschnitts 3 (Anforderungen an das Halten von Legehennen) und 4 (Anforderungen an das Halten von Masthühnern) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten.

24. Wasserrechtliche Hinweise

24.1 Die Lagerung von Desinfektionsmittel, z.B. L-Vet N (WGK 3) und Reinigungsmittel Blutoxol (WGK 2) mit einer max. Lagermenge von 20 bis 30 kg in einem Lager ist wasserrechtlich als Anlage zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) anzusehen. Allerdings gilt für diese Lageranlage die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 3 AwSV). Die Errichtung und der Betrieb dieser Lageranlage ist damit auch wasserrechtlich verfahrensfrei (siehe § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV). Die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG muss deshalb die Anlagenbetreiberin beim Betrieb dieser Lageranlage selbstständig sicherstellen.

24.2 Bei der Stallanlage handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Wasserrechtliche Anforderungen werden in der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 definiert. Der Betreiber ist selbst für die Einhaltung der Vorschriften der AwSV hinsichtlich Bau und Betrieb der Anlage verantwortlich.

25. Bodenschutzrechtlicher Hinweis

Nach Auskunft des Thüringer Altlasteninformationsdienstes THALIS handelt es sich bei dem Standort um eine als gelöscht registrierte Altlastenverdachtsfläche („Wolfersdorfer Geflügel GmbH“, Kennziffer: 12967)

26. Landwirtschaftsrechtlicher Hinweis

Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Greiz,
Untere Immissionsschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

*unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
Empfangsbestätigung*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat
Landratsamt Greiz Amt für Umwelt - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Abfallbehörde - Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Greiz Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Greiz Brand- und Katastrophenschutz
Landratsamt Greiz Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Oberste Forstbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion Ostthüringen
Stadtverwaltung Berga/Elster
TLUBN Referat 51 - Abwasser

